

Adresse des Gerichts:

**Klage im vereinfachten Verfahren<sup>1</sup>**  
nach Art. 244 ZPO

<b>Klagende Partei</b>	<b>Beklagte Partei</b>
Name od. Firma:	Name od. Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort; Nationalität:	Heimatort; Nationalität:
Beruf:	Beruf:
Telefon:	Telefon:
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache:	Sprache:

<b>Vertreter/-in</b>	<b>Vertreter/-in</b>
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:

**Rechtsbegehren<sup>2</sup>:**

**Streitwert<sup>3</sup>:**

**Streitgegenstand<sup>4</sup>:**

**Beilagen<sup>5</sup>:**

- Vollmacht bei Vertretung
- Klagebewilligung
- Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet worden ist
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

**Datum**

**Unterschrift**

- 
- <sup>1</sup> Die Klage kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).
  - <sup>2</sup> Die Klage muss das Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Z.B. bei einer Forderungsstreitigkeit:
    1. Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei Fr. 3'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 1.1. 2011 zu bezahlen.
    2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.
  - <sup>3</sup> Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO).

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).
  - <sup>4</sup> Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten individualisiert werden. Die klagende Partei muss insb. angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist nicht erforderlich.
  - <sup>5</sup> Die Beilagen sind zu nummerieren und ein Beilagenverzeichnis ist beizulegen.